

Inhaber
Strasse, PLZ Ortschaft

Telefon: +43 (0) 7242 | 99 9 99
Telefax: +43 (0) 7242 | 88 8 88
Email: office@lenkwerk.at

www.lenkwerk.at/be

Betreff: Ausbildung für die Führerscheinklasse BE

Der Halter (Name und Vorname)

des Anhängers (Marke, Typ und amtliches Kennzeichen)

.....

erklärt, dass Herr/Frau

mit diesem Anhänger seit mehr als drei Jahren Fahrten im Rahmen seiner/ihrer bestehenden Lenkberechtigungen durchgeführt hat.

Für nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger:

Ich bestätige, dass im Rahmen dieser Fahrten die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers 750 Kilogramm überschritten hat.

.....

Ort und Datum, Unterschrift des Zulassungsbesitzers
(Firmenmäßige Zeichnung bei Zulassung auf eine juristische Person=

Beilagen:

Zulassungsbescheinigung(en) in Kopie



Führerscheinggesetz, § 2 Umfang der Lenkberechtigung, Absatz 3, Ziffer 9

Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F sind, darf eine Lenkberechtigung für die Klasse BE erteilt werden, wenn

- a) der Antragsteller glaubhaft macht, dass er in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen hat*
- b) keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen und*
- c) der Antragsteller die praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat; § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.*

Auszug aus dem Durchführungserlass zum Führerscheinggesetz, zu Abs. 3 (§ 2)

1. Die in § 2 Abs. 3 Z 9 FSG geregelte Möglichkeit, auf vereinfachte Art eine Lenkberechtigung für die Klasse BE zu erwerben, setzt nicht voraus, dass der Antragsteller mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B und F gemäß FSG (dh. Nach dem 1. November 1997 erteilt) war. Da gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz FSG die im FSG enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Fahrzeugklassen beziehen auch auf Fahrzeuggruppen (nach KFG 1967) anzuwenden sind, können auch Besitzer von vor Inkrafttreten des FSG erteilten Lenkberechtigungen die Klasse BE auf die vereinfachte Art erwerben.

2. Der vereinfachte Erwerb der Klasse BE ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller zumindest seit drei Jahren im besitze einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B und F ist, was (wie beim Zahlencode 111) so zu verstehen ist, dass in diesem Zeitraum keine Entzüge einer Lenkberechtigung enthalten sein dürfen.

3. Zu Z 9 lit. a (Glaubhaftmachen der Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern):

3.1 Der Antragsteller muss die Praxis im Lenken von anderen als leichten Anhängern nicht nachweisen sondern nur glaubhaftmachen. § 2 Abs. 3 Z 9 lit. a FSG stellt daher keine besonders hohen Anforderungen an die Qualität dieser Erklärung. Das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung kann dem Gesetz nicht entnommen werden, es sollte vielmehr eine formlose Erklärung ausreichen.

3.2 § 2 Abs. 3 Z 9 lit. a FSG legt nur fest, dass der Antragsteller während der zumindest letzten drei Jahre andere als leichte Anhänger gezogen hat. Nähere Anforderungen an diese Anhänger (wie etwa die Zulassung zum Verkehr) stellt das Gesetz nicht. Daher sind auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger für den geforderten Praxisnachweis ausreichend. Ebenso verlangt das Gesetz nicht, dass diese anderen als leichten Anhänger vom Berechtigungsumfang der Klasse F umfasst sein müssen. Es ist daher auch der Erwerb einer Praxis mit anderen als leichten Anhängern, die vom Berechtigungsumfang der Klasse B umfasst sind, im Sinne der Z 9 als ausreichend zu qualifizieren.

4. Zu Z 9 lit. b (keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung):

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 9 lit. b FSG ist die gesundheitliche Eignung nur für den Fall zu überprüfen, dass diesbezügliche Bedenken bestehen. Ein ärztliches Gutachten in jedem Fall zu verlangen, in dem eine derartige Berechtigung beantragt wird, entspricht daher nicht den Intentionen des Gesetzes.

5. Zu Z 9 lit. c (Praktische Fahrprüfung)

5.1 Die gemäß Z 9 lit. c abzulegende praktische Fahrprüfung hat vollinhaltlich den Kriterien der Fahrprüfungsverordnung zu entsprechen.

5.2 Die Teilnahme eines Fahrlehrers oder Begleiters bei der Fahrprüfung zur Erlangung dieser Berechtigung ist trotz der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 dritter Satz der Fahrprüfungsverordnung nicht erforderlich, da diese Bestimmung voraussetzt, dass der Kandidat im Rahmen einer Fahrschule oder privat ausgebildet wurde. In diesem besonderen Fall ist jedoch eine Ausbildung nicht erforderlich und außerdem ist der Kandidat ja bereits im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B und F, weshalb § 6 Abs. 4 dritter Satz der Fahrprüfungsverordnung nicht anzuwenden ist, dh. dass die Fahrprüfung auch allein in Gegenwart eines Fahrprüfers abgenommen werden kann